



Tiroler Landtag

Landtagsdirektion

Dr. Thomas Hofbauer

Frau  
 Parlamentsvizedirektorin  
 Dr. <sup>in</sup> Susanne Janistyn

Telefon 0512/508-3010  
 Fax 0512/508-743005  
 landtag.direktion@tirol.gv.at

per E-Mail an:  
 hildegard.schlegl@parlament.gv.at

OVR:0059463

**Antrag 2241/1-Stellungnahme  
 (Änderung Unv-Transparenz-G und Bezüge-Begrenzungs-BVG)**

Geschäftszahl LTD-VST/60  
 Innsbruck, 29.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Jeweils mit Schreiben vom 17. April 2013 wurden der Herr Landtagspräsident DDr. Herwig van Staa und die Landtagsdirektion eingeladen, zum Antrag der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Peter Michael Ikrath, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G)) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden (2241/A) soll, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

In Absprache mit dem Herrn Landtagspräsidenten wird diesbezüglich auf die beiliegenden, auf der Ebene der Landtagsdirektoren unter der Federführung Oberösterreichs ausgearbeiteten Anmerkungen verwiesen. Darüber hinaus ist noch folgendes anzumerken:

Nach § 6 Abs. 2 Z. 1, 2 und 3 des vorliegenden Entwurfes einer Änderung des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes wird bei der Meldepflicht zwischen drei verschiedenen Gruppen von Tätigkeiten unterschieden.

Nach meiner Auffassung hätte es Sinn gemacht, im Interesse der Transparenz auch bei der Einkünfte-Kategorisierung ein Splitting vorzusehen und die Kategorisierung nach § 6 Abs. 5 des zitierten Entwurfes getrennt nach den Meldungen der Tätigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 Z. 1 und jenen nach Z. 2 vorzunehmen.

Sollte diesen Überlegungen nicht näher getreten werden können, wäre eine Klarstellung in der Begründung des gegenständlichen Entwurfes, dass jedenfalls eine zusammengefasste Kategorisierung (siehe § 6 Abs. 3 des Entwurfes „...insgesamt...“) vorzunehmen ist, hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Dr. Thomas Hofbauer

## **ANMERKUNGEN ZUM INITIATIVANTRAG ÄNDERUNG DES UNV-TRANSPARENZ-G UND BEZÜGEBEGRENZUNGS-BVG**

**1. Verwaltung des eigenen Vermögens:** Klarstellung, insbesondere wie das Verhältnis zwischen § 6 Abs. 2 Z. 2 lit. d und dem letzten Satz in § 6 Abs. 2 Z. 2 gemeint ist. § 6 Abs. 2 Z. 2 lit. d nimmt die Verwaltung des eigenen Vermögens aus, der letzte Satz hingegen nicht.

➔ **Vorschlag:** Im § 6 Abs. 2 Z. 2 letzter Satz wird folgender Satz angefügt:  
"Davon ausgenommen ist die Verwaltung des eigenen Vermögens."

**2.** Im § 6 Abs. 3 und 5 Vereinheitlichung der Begriffe "Einkünfte" und "**Einkommen**". Einigung auf "Einkommen" gemäß § 2 EStG 1988 bzw. zumindest jedenfalls Einigung auf Definition aus EStG 1988. Die Begrifflichkeiten aus dem EStG sind allgemein bekannt, insbesondere auch den Betroffenen und den sie beratenden Steuerberatungskanzleien. Es war bisher nicht klar, wie "Einkommen" zu definieren ist.

➔ **Vorschlag:** Im § 6 Abs. 3 wird der Begriff "Einkünfte" durch den Begriff "Einkommen" ersetzt.

**3.** Klarstellung, was unter "**Vermögensvorteil**" im Sinn des § 6 Abs. 2 Z. 2 lit. d fällt.

➔ **Vorschlag:** Aufnahme von konkreten Beispielen in die Erläuternden Bemerkungen.

**4.** Bei den Kategorien sollte klargestellt werden,

- wie mit **Negativeinkünfte** (z.B. aus selbständiger Tätigkeit) umzugehen ist:  
Sind sie mit anderen Einkünften (z.B. aus unselbständigen Tätigkeiten) "gegenzuverrechnen" und ist dann nur die Summe in der sich dann (nach Gegenverrechnung) ergebenden Kategorie zu veröffentlichen?
- ob unter "sonstige Tätigkeiten" auch Dienstverhältnisse zu verstehen sind, die "**ruhend gestellt**", außer Dienst gestellt oder karenziert sind, für die also keine Bezüge ausgezahlt werden;
- zur Klärung der "durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge" (zumindest für regelmäßige Einkünfte) die Formel (**Bruttobezüge X 14 : 12**) Anwendung finden soll.

➔ **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.

5. Welche Beispiele gibt es für § 6 Abs. 2 Z. 2 lit. c? "(..) in eine politische Funktion gewählter Amtsträger, **ausgenommen Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Tätigkeit gemäß § 1 Z 3 (AbgNR, AbgBR, LAbg)**, sowie (...)" zB Ausschussvorsitzende??

➔ **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.

6. Was ist Ehrenamt? Wo liegt die "Grenze" des **Ehrenamts?** Eine Entschädigung für leitende Ehrenamtliche schließt einen Aufwandsersatz iS einer adäquaten Gegenleistung jedenfalls nicht aus und ändert nichts an der Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit.

➔ **Vorschlag:** Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen.

7. Ob die leitenden ehrenamtlichen Stellungen in den **Lebensläufen auf der Homepage** veröffentlicht werden oder nicht, sollte jedem Land selbst überlassen werden.

➔ **Vorschlag:** Die Novellenanordnung Artikel II Z 2 (Änderung des Bezügebegrenzungs-BVG) des Initiativantrags entfällt.

8. Eine Inkrafttretungs-Regelung und „Übergangsbestimmungen“ für einerseits die differenzierte Lage der Landtage (mit zT gerade neu beginnend, zT in nächster Zeit auslaufenden Gesetzgebungsperiode) fehlt; andererseits muss genügend Zeit bleiben, um die dann neu zu meldenden Daten abzufangen und einzupflegen.

➔ **Vorschlag:** Klarstellung zur Vermeidung von „inhaltlich sinnlosen“ Erhebungen (zB für eine in nächster Zeit auslaufende Gesetzgebungsperiode) und eine ausreichende (mindestens dreimonatige) Frist bis zum Wirksamwerden der dann neuen Rechtslage.